

**+++ POR | Wichtige Entscheidungen +++**

**1. Gewahrsam, OVG Lüneburg Urt. v. 24.02.14 - 11 LC 228/12 BVerfG B. v. 18.04.16 - 2 BvR 1833/12**

Klage gegen Kostenbescheid nach Unterbindungsgewahrsam (Hooligan) erfolglos; Freiheitsentziehung ist vereinbar mit [Art. 5 I 2 b\) EMRK](#); Art. 5 I 2 c) EMRK nur im Zusammenhang mit Strafverfahren anwendbar (so EGMR Urt. v. 01.12.11 - 8080/08) OVG Bremen Urt. v. 09.06.2015 – 1 A 251/12 zum Gewahrsam zur Durchsetzung eines Versammlungsverbots.

**2. Sicherstellung von Geld, VG Hamburg Beschl. v. 09.02.17 – 17 E 7585/16**

Sicherstellung dient dann nicht dem Schutz des Eigentümers, wenn der nicht ermittelbar ist => Si-Stellung rw. Herausgabe des Geldes (über FBA) darf nicht zu Herstellung eines rw. Zustands führen.

### 3. **Meldeauflagen** VGH Mannheim Urt. v. 18.05.17 - 1 S 1693/16

Meldeaufgabe für Hooligan rw., soweit er sich nur bei Polizeidienststelle im Heimatort und nicht auch bei and. Dienststellen (außer dem Austragungsort des Fußballspiels) melden darf.

### 4. **Videoüberwachung bei Versammlung, OVG Lüneburg Urt. v. 24.09.15 – 11 LC 215/14**

Teilausgefahrene wenn auch abgeschaltete Kamera kann Eingriff in Art. 8 GG u. daher unvhm. sein. **OVG Münster Urt. v. 17.09.2019 - 15 A 4753/18:** Auch Übersichtsaufnahmen zur Verwendung auf Social-Media-Plattformen zur Öffentlichkeitsarbeit der Polizei sind verf.widrig; keine RGL im VersG.

### 5. **Gebührenbescheid bei Hochrisikospiele, BVerwG Urt. v. 29.03.2019 - 9 C 4.18**

RGL für Gebühren-VA ist verfassungsgemäß. Kein Einzelfallgesetz; RGL ist bestimmt und keine Verletzung von Art. 14, 12, 3 GG. Großer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Gebühren. DFL/Werder Bremen zieht wirtschaftl. Nutzen aus störungsfreier Durchführung der Veranstaltung. Vorab nicht vorhersehbare Gebührenhöhe ist der nachträglichen Kontrolle durch VG zugänglich.

POR aktuell

**6. § 22 Ia BPolG, OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.16 – 7 A 11108/14.OVG; OVG  
Münster Urt. v. 07.08.18 - 5 A 294/16 („racial profiling“) = Fall 3 POR**

Anknüpfung an Hautfarbe bei verdachtsunabhängiger Kontrolle = Verstoß gegen  
Art. 3 III GG

**neu: § 11 a SOG Meldeauflage (seit 12.12.2019)**

Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen sind zulässig, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

[<=](#)

**Art. 5**

**Recht auf Freiheit und Sicherheit**

(1) 1Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. 2Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a)

....

b)

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c)

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;....

[<≡](#)